

Merkblatt Meldeformular Werkpräsentationen

Das **Meldeformular „Werkpräsentationen“** dient der Ermittlung Ihrer Ansprüche aus der Nutzung Ihrer Werke der Bildenden Kunst, Fotografie, Illustration, Karikatur, Comicbilder und sonstiger Bildwerke

- in deutschen Zeitungen und Zeitschriften (Print, Online) und
- auf Webseiten mit Deutschlandbezug¹.

Mit dem Meldeformular „Werkpräsentationen“ können Sie Präsentationen Ihrer Werke melden (s.u.). Der Verteilungsplan pauschaliert die durch die Präsentation ausgelöste Berichterstattung in Zeitungen, Zeitschriften und im Internet, die wiederum Anlass für private Kopien geben. Deshalb führen gemeldete Werkpräsentationen zu Ausschüttungen in den Verteilungssparten „Periodika Urheber“ und „Webseiten“. Es handelt sich nicht um eine Ausstellungsvergütung!

Auch die Meldung von Honoraren und Einzelbildern führen zu Ausschüttungen in den genannten Sparten. Einzelbilder dürfen nicht gemeldet werden, wenn ihre Nutzung im Zusammenhang mit der Berichterstattung über eine gemeldete Werkpräsentation steht.

1. Meldemöglichkeit

Mitglieder der Berufsgruppen I und II der VG Bild-Kunst können Werkpräsentationen melden. Auf die Werkart (Bildende Kunst, Fotografie etc.) kommt es nicht an.

2. Meldefristen

Der Meldeschluss eines Nutzungsjahres ist immer der **30.06.** des Folgejahres.

3. Meldeverfahren

Sie können Ihre Meldung einerseits im elektronischen Meldeportal vornehmen, oder schriftlich mit den von der VG Bild-Kunst zur Verfügung gestellten Formularen melden. Diese können per Post, per Fax oder gescannt per E-Mail eingereicht werden.

4. Meldefähigkeit

Mit dem Formular können Sie alle Präsentationen Ihrer Werke melden, die der Definition des §39 Absatz 1 des Verteilungsplans entsprechen.

Beispiele für meldefähige Werkpräsentationen:

a) *Um Werkpräsentationen im Sinne des Verteilungsplans handelt es sich in der Regel bei Präsentationen von Werken der Bildenden Kunst in Museen, Kunstvereinen, Gale-*

rien oder kommunalen Einrichtungen. Dauerausstellungen und Sammlungen sind üblicherweise nur im ersten Jahr ihrer Präsentation bzw. der Aufnahme eines Werkes meldefähig, weil es danach an der ausreichenden öffentlichen Bewerbung mangelt.

b) *Kunstwerke im öffentlichen Raum und Kunst am Bau, die öffentlich einsichtig ist, sind einmalig meldefähig, wenn die Eröffnung/Übergabe des Kunstwerks im Rahmen einer beworbenen Veranstaltung stattfindet.*

c) *Performances, partizipatorische Projekte und Videokunst werden als Werkpräsentationen im Sinne des Verteilungsplans in der Regel gewertet, wenn ein*e Dritte*r hierfür einen Veranstaltungsort bietet und sie öffentlich bewirbt.*

d) *Künstlerische Interventionen, künstlerische Spaziergänge, Street Art und spontane Darbietungen können als Werkpräsentationen im Sinne des Verteilungsplans gewertet werden, wenn sie vor einer außergewöhnlich großen Öffentlichkeit stattfinden.*

e) *Bei Netzkunst kann eine Wertung dann vorgenommen werden, wenn eine ausreichende öffentliche Bewerbung in Deutschland stattfindet. Unter Netzkunst versteht der Verteilungsplan ein virtuelles Kunstwerk, das über das Internet aufgerufen wird und das keine physische Verkörperung hat. Netzkunst ist abzugrenzen von der virtuellen Berichterstattung über ein Kunstwerk. Letztere ist keine Netzkunst. Auch eine virtuelle Ausstellung ist keine Netzkunst. Netzkunst wird im Meldeformular unter „Sonstiges“ gemeldet.*

5. Urheberdaten

In der Kategorie **Urheberdaten** muss in jedem Fall Ihre **Urhebernummer** und Ihr **Familiennamen** eingetragen werden. Am Ende des Formulars müssen Sie eigenhändig unterschreiben. Wenn Sie das schriftliche Meldeverfahren wählen und aus Platzmangel mehrere Formularblätter einreichen, müssen Sie auf jedem Blatt Ihre Urhebernummer eintragen und unterschreiben! Wenn Sie dagegen das elektronische Meldeportal nutzen, verifizieren Sie sich über Ihre Urhebernummer und Ihr persönliches Passwort. In diesem Fall benötigen wir deshalb keine Unterschrift von Ihnen.

6. Präsentationsdaten

Für die Bearbeitung Ihrer Meldung sind einige Angaben zu der jeweiligen Präsentation erforderlich.

6.1 Präsentationstitel

Zunächst benötigen wir zur Identifikation der Präsentation deren Titel, unter der sie der Öffentlichkeit bekannt gemacht bzw. beworben wird/wurde.

6.2 Präsentationskategorie

Bitte teilen Sie uns mit, in welche der aufgeführten Kategorien wir Ihre Werkpräsentation einordnen können. Dies hilft uns bei der notwendigen Überprüfung. Bitte kreuzen Sie nur ein Feld an. Orientieren Sie sich an den Hinweisen, die wir zur Meldefähigkeit in diesem Merkblatt geben (s. o.).

6.3 Präsentationsumfang

Hier ist Ihre Angabe erforderlich, ob es sich um eine Einzel- oder eine Gruppenausstellung handelt und gegebenenfalls wie viele Künstler*innen an der Präsentation teilgenommen haben.

6.4 Präsentationsbeginn

Darüber hinaus sind Monat und Jahr des Beginns der Präsentation anzugeben. Dieser ist erforderlich, weil Präsentationen nur für das Jahr ihres überprüfbaren Beginns meldefähig sind.

6.5 Präsentationsstätte

Unter der Präsentationsstätte verstehen wir vor allem die Örtlichkeit, an der die Präsentation veranstaltet wird. Geben Sie daher bitte den Namen der Präsentationsstätte an (z. B. Name des Museums, des Kunstvereins o. ä.). Bei wechselnden Örtlichkeiten geben Sie bitte mindestens den Ort des Präsentationsbeginns an, bestenfalls weitere. Ist die Angabe eines spezifischen Ortes jedoch nicht möglich, so muss jedenfalls der Name des Veranstalters angegeben werden.

Sofern Netzkunst die Voraussetzungen der Meldefähigkeit erfüllt (vgl. Absatz 7 „Nachweise“), ist an Stelle der Präsentationsstätte der*die Veranstalter*in und die Webadresse anzugeben, über die die Präsentation zu finden ist. Bei Präsentationsort ist dann „Präsentation von Netzkunst“ anzugeben.

6.6 Präsentationsort

Anders als bei der Angabe der Präsentationsstätte handelt es sich bei der Angabe des Präsentationsortes tatsächlich um die Stadt, in der die Präsentation stattfindet, ergänzt um die Angabe der Postleitzahl.

Präsentationen im Ausland können nur gemeldet werden, wenn sie auf deutschem Hoheitsgebiet stattfinden (deutsche Botschaften im Ausland) oder von einem Goethe-

Institut oder durch das Institut für Auslandsbeziehungen (ifa) ausgerichtet werden.

6.7 Höchstgrenze

Pro Nutzungsjahr können höchstens zwölf Präsentationen gemeldet werden. Wenn Sie mehr als zwölf Präsentationen durchgeführt haben, müssen Sie eine Auswahl treffen. Melden Sie erst Ihre Einzelpräsentationen, dann Ihre kleinen Gruppenpräsentationen und zuletzt Ihre großen Gruppenpräsentationen.

7. Nachweise

Bitte beachten Sie, dass die VG Bild-Kunst gem. § 45 Absatz 1 des Verteilungsplans die Meldungen stichprobenhaft überprüft. In diesem Fall müssen Sie Ihre Angaben durch geeignete Nachweise belegen. Wenn Sie z. B. eine Ausstellung in einem Kunstverein hatten, dann senden Sie uns den Flyer zu, mit dem hierfür geworben wurde. Einige Nachweise müssen Sie in jedem Fall einreichen, weil sonst die Meldung nicht gewertet werden kann.

Der Verteilungsplan sieht dies in § 39 Absatz 2 für die folgenden Fälle vor:

- Nachweis der Eröffnungs- oder Übergabeveranstaltung bei der Meldung von Kunstwerken im **öffentlichen Raum** oder von **Kunst am Bau**;
- Nachweis einer außergewöhnlich großen Öffentlichkeit bei **künstlerischen Interventionen, künstlerischen Spaziergängen, Street Art** und **spontanen Darbietungen**;
- Nachweis einer ausreichenden öffentlichen Bewerbung in Deutschland bei **Netzkunst**.

8. Weitere Informationen

Alle Meldeformulare, das Merkblatt und den Verteilungsplan finden Sie auf unserer Homepage www.bildkunst.de.

Bitte senden Sie Ihre Meldung an:

VG Bild-Kunst, Weberstraße 61, 53113 Bonn
Fax 0228 979 20 -888
auswertung-bild@bildkunst.de

Für Ihre Fragen rund um die Meldungen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.